

## Geschichtliche Nachrichten über das Rittergut Gellenau.

*Zumeist nach den im dortigen Schloßarchiv vorhandenen Schriftstücken.*

*Mitgetheilt von Cantor Mader in Lewin.*

Ein seit mehreren Jahren durch den gegenwärtigen Besitzer, den Rittmeister und Landesältesten Herrn Hans von Mutius vor dem Schlosse zu Gellenau aufgestellter Hirsch aus Bronzeguß erinnert an den slavischen Ursprung dieses Dorfes, das zuerst den Namen *Jelenov* führte. Der Hirsch heißt böhmisch *jelen*, im Genitiv *Jelenaves* heißt „das Dorf“, *jelenives* -- in der Zusammenziehung *jelenov* -- das Dorf des Hirsches, oder das Dorf, wo Hirsche sind.<sup>1</sup> Am Ende des sechszehnten Jahrhunderts war die Schreibweise des Namens schwankend geworden. Man schrieb, wie aus den vorhandenen Documenten ersichtlich ist, Gelenaw, Geilenau oder auch schon, wie jetzt, Gellenau.

Das heutige Rittergut Gellenau besteht aus dem Stammgute und den später erworbenen Antheilen: rothes Vorwerk; Letzlgut und Beuchelgut. Das Gesamtareal umfaßt 594,95 h. Davon gehören an Acker und Wiesen dem Stammgute 174,85 h, dem Beuchelgute 49,66 h, dem Letzelgute 37,38 h, dem rothen Vorwerk 27,72 h. Der Forst enthält 280,83 h, Gärten sind 7,03 h. Der Rest von 17,48 h kommt auf Hofraum, Teiche, Hutung, Wege und Steinbrüche.

Das Stammgut war ursprünglich ein zur Herrschaft Hummel gehöriges Vorwerk.<sup>2</sup> Als Kaiser Rudolf II. die durch seinen Vater an Hans von Stubenberg auf Neustadt in Böhmen verpfändete Herrschaft im Jahre 1595 wieder eingelöst hatte, verkaufte er noch am 1. Juli desselben Jahres an die Stadt Reinerz mehrere zur Herrschaft gehörige Besitzungen, darunter auch das Vorwerk zu Gellenau. Die Kaufverhandlung mit der Kommune Reinerz wurde durch den Landeshauptmann Melchior von Rechenberg abgeschlossen. Das durch denselben unterm 10. Juli 1598 voll-

---

<sup>1</sup> Aus einer vorhandenen Nachweisung ergibt sich, daß in der Zeit von 1772-1783 in den Forsten des Dominiums Gellenau durchschnittlich noch jedes Jahr sechs Hirsche geschossen wurden.

<sup>2</sup> Die ältesten Erwähnungen des Ortes und Gutes Gellenau finden wir im Glatzer Mannrechtsprotokoll:

„1350 am St. Mertinabend fordert Hannus Wusthube 600 Schock von Mertin von Swenkinvelt und auf seine Güter: Haus Freudenberg, Wernersdorf, Geylnaw, Waltersdorf und Stadt Friedland.

1351 Otto von Hugwitz fordert und erlangt von Mertyn von Swenkinvelt 600 Schock und 6 Groschen auf das Haus zu Freudenberg und Städtchen Fredelant und auf die Dörfer Waltersdorf, Geylnaw, Wernhirsdorf, Rosnaw, Merkilsdorf, Raspenau, Kindisdorf, Halbedorf, Smedisdorf, Girbrechtisdorf.“

1355 am St. Vincentiustage treten die Gebrüder Reynycz, Hauns und Jerislaw von Swenkinvelt für eine Schuld von 600 Schock, welche auf das Haus zu Freudenberg, auf das Städtchen Fredelandt und auf die Dörfer Walthirsdorf, Geylnaw, Wirnhirßdorf, Rosnaw, Merkilsdorf, Fredelandisdorf, Rasponaw, Kindisdorf, Halbedorf, Smedisdorf und Girbrechtisdorf für Otto von Hugwicz eingetragen ist, an denselben das Dorf Fredelandisdorf, das Halbedorf und Neudorf mit allen Rechten und Gerechtsamen ab.

*(Stilfried, Beiträge zur Gesch. d. schles. Adels II S. 11, 13 und 22.)*

*Anmerkung der Redaction.*

zogene Urbarium weist nach, daß das Vorwerk zu Gellenau beim Verkauf an die Commune Reinerz zu einem Freirichtergute erhoben und mit den Privilegien der Braugerechtigkeit und des Kretschanverlags, der niederen Jagd, der Fischerei und Teichgerechtigkeit, wie auch der, *jurisdictio inferior* über alle auf dem Territorium des Freirichtergutes vorhandenen oder noch zu errichtenden Possessionen ausgestattet wurde. Das Urbarium berechtigte die Käuferin in Bezug auf die zum Freirichtergute geschlagenen Teiche „auch Hand- und Roßfrohnen und andere benannte und unbenannte Teichdienstbarkeiten, so von alter Außsatzung hero die Häußler und Beywohner beym Städtlein Löwin, sowohl die Pauern, auch Gärthner und Häußler derer zu oft berührtem Schloß Hummel gehörigen Dorsfschaften im Löwiner Kreyß zu bauständiger Erhaltung“ geleistet haben, in Anspruch zu nehmen, „wann es die Noth erfordert und solches bei dem Kreyßvogt zuvorgesucht und von ihm angeordnet wird.“ Außerdem gab das Urbarium der Stadt Reinerz das Recht, alles Material zur bauständigen Unterhaltung der Teiche vom Territorium der Herrschaft Hummel unentgeltlich zu beziehen. Die betreffende Stelle lautet: „Zu deme sollen berührte Kauffer, Burgermeister, Rathmanne nud ganze Gemeinde, auch alle deroselben nachkommende und künfftige Inhaber und Besitzer aller dieser Ihre verkauften Hummlischen Teiche, im Reinerzer und Löwiner Revier gelegen, allen Bauzeug, so sie hinführo von Stein und Holtz zu bauständiger Erhaltung aller dieser Teiche unvermeidlichen bedürffende sein werden, in alle wege nun und zu ewigen Zeiten in den Steinbrüchen, Wäldern und Lemgruben oftberührter Herrschafft Hummel auf Böhmischer oder Deutscher Seithen, wo Ihro Kayserl. Majestät und alle vorige Erbherrschafften vielberührtes Schlosses und Herrschafft Hummel dieselben brechen, hauen und graben lassen, frey und ohne alles Entgeld zu brechen, zu graben und zu hauen, auch ohne allermännigliches Verhinderung abzuführen berechtiget sein; jedoch daß solches allezeit mit Vorwissen des Kayserl. Amtes auff Glatz oder des Kreyßvogtes angeordnet und ohne Verschmellerung und Schaden der Kayserl. Majestät Gründen erfolge.“

Das Original des Urbariums dürfte sich in den rathhäuslichen Akten der Stadt Reinerz befinden. Im Schloßarchiv zu Gellenau ist die unterm 26. April 1602 amtlich beglaubigte Abschrift desselben vorhanden. Dieselbe wurde für Caspar Alten<sup>3</sup> ausgefertigt, an den die Stadt

---

<sup>3</sup> Diesem Caspar Alten, vormals Richter zu Hermanseifen in der Herrschaft Arnau, wurde im August 1623 nach dem böhmischen Aufstande, an dem er sich betheiligte, sein Gut cofiscirt und bis zum 29. Septbr. 1624 einstweilen den Jesuiten zu Glatz zum Genuß übergeben. Alsdann übernahm dasselbe Carl Freiherr von Strassoldo, ein Gläubiger des Erzherzogs Carl. Nach erfolgter Entschädigung des Strassoldo erhielt Caspar Alten, der inzwischen zur kath. Religion zurückgekehrt war, im Mai 1627 sein Gut wieder. Doch mußte er 420 Floren Strafe bezahlen, Wir fügen auch hier bei, daß nach dem Urbarium der Herrschaft Hummel v. J. 1631 sich zu Gellenau außer dem Erbrichter 14 Bauern, 9 Gärtner und 4 neue Ansiedler befanden, daß Freirichter Caspar Alt

Reinerz 1597 am Freitag vor Martini das Freirichtergut nebst 1 Mehlmühle, 8 Häuslerstellen und 12 Teichen für 7500 Thaler, à 72 Kreuzer, veräußerte. Die vidimirte Abschrift ertheilte der Landeshauptmann Heinrich von Logau. —Die durch das Urbarium zu den Teichroboten verpflichteten Vorstädter von Lewin verweigerten später diese Leistungen, was langwierige Streitigkeiten zwischen dem nachfolgenden Besitzer des Freirichtergutes, Johann Alten (seit 1643) und dem Rath des Städtchens Lewin zur Folge hatte. Die Angelegenheit wurde bis vor die höchste Instanz gebracht. Ein kaiserliches Rescript beauftragte das königliche Amt zu Glatz, einen Vergleich zu vermitteln. In der betreffenden Ausgleichungsurkunde, heißt es:

„Obwohlen nun nach so vernombener Allergnädigsten Resolution anfangs auff der Lewiner *Inclination* zu gütlicher Vereinbahrung, zwar nicht aus Recht, sondern nur *pro redimenda vexa*, obgemeldeter Freyrichter Johann Alten mit seinen erbetteten Beyständen sich darein nicht finden wollen, hat er sich doch endtlichen auff mehrmalige Allergnädigste Veranlaßung und deß Kayserl. Ampts widerholte *Interposition* zur Verhüttung unnötiger Geldtkosten zu sühnlicher *Composition* lenken und mit E. E. W. Rath des Städtl Lewin stat dortiger Häußler dießfahls in folgende *Transaction* eingelassen: Weilen beyderseits die Weitläufigkeit und mehr und mehr aufschwellende Unkosten und Speßen der Gelnawischen Teichroboten halber nunmehr wahrgenomben, Ihro Kayserl. Majestät Allergnädigste *Intention* auch in Obacht gezogen, alß erbietet E. E. W. Rath deß Städtl Lewin stat dero Häußler oder Vorstädtler vor die von Johann Alten prä-tendirte Teichroboten jährlichen acht Thaler, jeden pro zwei und Sibenzig Creuzer geraitet, in allhiesigeß Kayserl. Rendtamt zu erlegen, damit solchergestalt zu gebahren, daß davon zwei Thaler in besagtem Rendtamt verbleiben, die übrigen sechs Thaler zu Bestellung der Arbeiter, so oft es von nöthen, angewendet werden sollen, welches von seithen der Lewiner geschehenes Anerbitten berürter Freyrichter von Gelnaw, Johann Alten, nach gepflogener Abredung mit seinen Beyständen willig *acceptiret*, auf- und angenomben und damit gänzlichen zufrieden ist. Jedoch solle dieser Vergleich und Zinß der acht Thaler jetzo und zu ewigen Zeiten bey jetzigen unb künftigen *possesores* des Freyrichterguts Gelnaw und dem Städtl Lewin stat deßen jetzigen und künftigen Häußelleuthen *observiret*-und gehalten werden, worüber beyde Theile *stipuliret*; dabei aber zuvermerken seye: daß die Arbeiter zu etlichen Teichroboten, so oft es die Notturft er-

---

eigenes Brauwerk und 3 Bauergüter, sowie eine Mehlmühle mit 2 Gängen besaß, während ein Bauer eine Mehlmühle mit 1 Gänge hatte. Auch hatte die Stadt und der Pfarrer zu Lewin ein Stück Fischerei im Dorfe. (*Handschriftliche Notizen Köglers aus den Glatzer Collegien-Schriften, den Rentamtsacten, aus Coritauer und Lewiner Acten.*) Anmerkung der Redaction.

fordert, entweder vom Rendtamt selbst bestellt, oder die sechs Thaler dem Freyrichter jährlichen außgefolget werden und solches bey deß Kaiserl. Rentsamts Disposition bestehen solle. Actum Glatz, den 30. Juni 1662."

Die kaiserliche Confirmation dieses Ausgleiches erfolgte zu Wien am 1. October desselben Jahres.

Im Jahre 1670 (?)<sup>4</sup> befand sich der Freirichter Johann Alten mit dem Städtchen Lewin abermals in einem Streite. Er hatte die Stadt in ihren Rechten beeinträchtigt, weil er innerhalb seines Gutsbezirkes den Verschleiß des Salzes ausüben ließ. Das kaiserliche Amt verbot ihm in Folge einer eingereichten Beschwerde den unbefugten Handel.<sup>5</sup> — In den letzten Jahren seines Lebens wurde dem Johann Alten der erbliche Adel verliehen. Das amtliche, den unberechtigten Salzverkauf betreffende Schriftstück nennt ihn bereits Johann von Alten. Es ist indeß unbekannt, welchen Verdiensten er diese Standeserhöhung zu verdanken hatte. Er hinterließ das Gut seinem Sohne Caspar Joseph von Alten († 1693 den 25. August). Derselbe erkaufte unterm 20. December 1684 von der von Kaiser Leopold I. in der Grafschaft Glatz ernannten Alienations-Commission die Dörfer Gellenau, Sackisch mit dem Kirchenlehn der dortigen Filialkirche, Tanz, Tassau, Järker, Groß- und Klein- Georgsdorf „sammt allen dazu gehörigen an- und abwesenden Unterthanen, Pauern, Gärtnern, Häußelleuthen, Haußgenossen, deren Kindern, Diensten, Robothen und allen anderen Schuldigkeiten, in ihren Rainen und Gräntzen mit aller Ob- und Bothmäßigkeit, Ober- und Niedergerichten, Hohen und Niederen Wieldtbahn, nebst der Groß-Georgsdorffer Högerey und den Tantzauer Lehnen mit denen darinnen defindlichen Waldungen, Püschen, Holtz und anderen Genüßlichkeiten, mit Flüssen, Fischereyen, Mühlgerechtigkeiten, Bierausstoß, Brandwein-Brennen und Verlag, mit Auen, Auenrechten, beständigen und fallenden, benannten und unbenannten Nutzbahrkeiten und Einkommen, Nichts davon außgenommen oder vorbehalten."<sup>6</sup> Der Kaufpreis ist unbekannt, denn der Kaufcontract oder ein Urbarium sind nicht vorhanden.<sup>7</sup> Der nachfol-

---

<sup>4</sup> Nach handschriftlichen Notizen Köglers starb Johann von Alten bereits am 25. März 1666. Darnach müßte der oben berührte Prozeß erst nach seinem Tode beendet worden sein.

*Anmerkung der Redaction.*

<sup>5</sup> Rathhäusliches Archiv zu Lewin.

<sup>6</sup> Ersichtlich aus einem im Schloßarchiv zu Gellenau vorhandenen Erbtheilungsvergleich vom Jahre 1721.

<sup>7</sup> Nach einer im Grafenorter Schloßarchiv befindlichen Copie des Protokolls der kaiserlichen Alienations-Commission v. J. 1684 sollte zufolge der aufgestellten Taxe bringen:

Gellenau (14 Bauern, 3 Häusler, Robothen, Mühlzins, Brauurban): 6345 Fl.

Järker (6 Bauern, 12 Häusler): 1984 Fl.

Sackisch (15 Bauern, 21 Auengärtner) : 5579 Fl.

Großgeorgsdorf (10 Bauern, 15 Häusler) : 2885 Fl.

Kleingeorgsdorf (3 Bauern, 3 Feldgärtner und 4 Auenhäusler): 1589 Fl.

Tassau (12 Bauern, 14 Auenhäusler): 4533 Fl.

Tanz (8 Bauern, 2 Feldgärtner und 15 Auenhäusler) : 3537 Fl.

gende Besitzer der Herrschaft Gellenau war Johann Heinrich von Alten, der von seinen Geschwistern die väterlichen Güter für 37 729 Floren übernahm. Von ihm wurde in den Jahren 1695 bis 1697 die dortige Kapelle erbaut, aus pietätvoller Dankbarkeit für die Rettung aus einer durch seine scheu gewordenen Pferde herbeigeführten Lebensgefahr. Im Jahre 1697 am Tage Allerheiligen wurde die Kapelle vom damaligen Pfarrer zu Neurode Franz Bernhard Biweger zu Ehren der hl. Dreifaltigkeit eingeweiht. Zweimal im Jahre, am Feste Trinitatis und am Allerheiligenfeste, wird in derselben Gottesdienst gehalten.<sup>8</sup> — Ein wahrscheinlich schon längere Zeit bestehender Rechtsstreit zwischen der Herrschaft Gellenau und den Pfarrern von Lewin wurde unter Johann Heinrich von Alten beigelegt. Die Pfarrer von Lewin hatten seit alten Zeiten das Fischrecht im Gellenauer Wasser bis in die Mitte des Dorfes. Caspar Joseph von Alten erkaufte aber von der Alienations-Commission mit den oben genannten Dörfern auch die Fischerei in den sämtlichen darinliegenden Gewässern ohne jede Einschränkung. Als die Pfarrer die seither ausgeübte Kompetenz nicht aufgeben wollten, verweigerte der Gutsherr von Gellenau die Entrichtung des Dezems, bis der Pfarrer Anton Oppenheimer (1715-1728) auf das Fischereirecht in einem mit Johann Heinrich von Alten vereinbarten, von geistlichen und weltlichen Behörden bestätigten Vergleiche Verzicht leistete.<sup>9</sup> Wahrscheinlich ließ sich der pfarrherrliche Anspruch auf die Fischerei nicht rechtlich begründen, da ja andererseits Herr von Alten zur Leistung des verweiger-ten Dezems hätte gezwungen werden können.

Die Alienation vom Jahre 1684 hatte den Dorfschaften in Bezug auf die Robotleistungen größere Verpflichtungen auferlegt, als sie vordem zu erfüllen hatten. Da die Gutsherrschaft — wie es scheint, nicht gerade immer ohne Härte und Ueberschreitung ihrer Befugnisse — auf ihren erworbenen Rechten bestand, richteten die robotpflichtigen Bauern und Gärtner eine Collectivbeschwerde an den Kaiser Josef I. (1705 — 1711), welche durch Resolution vom 12. Juli 1707 der Landeshauptmannschaft in Glatz zur Untersuchung überwiesen wurde. Die Entscheidung stützte sich selbstverständlich auf die Alienations-Commissions-Acten und die danach verfaßten, von Leopold I. confirmirten Contracte und Urbarien. Die Kläger wurden aufs neue verpflichtet, zu entrichten:

1) Die für jedes Dorf in den Urbarien ausgesetzten Flößholzgelder; 2) das jährlich an Weihnachten fällige Vorwerks - Zinsgeld; 3) den Forst-, Schütt- und Vorwerkshafer, wobei jedoch die Grundherrschaft zu erklären schuldig sei, ob sie den Hafer in *natura* oder in *pretio*, wie derselbe von der Alienations - Commission veranschlagt worden sei — 1 Gld. pr.

---

Anmerkung der Redaction.

<sup>8</sup> Für die bauständige Erhaltung des Kirchleins ist leider vom Stifter kein Kapital fundirt worden.

<sup>9</sup> Lewiner Pfarrarchiv.

Schl. — annehmen wolle; 4) die für jede Gemeinde im Urbarium festgesetzten Erbzinsen, anderen Schuldigkeiten und Roboten.

Darauf folgten in Bezug auf die einzelnen Punkte der Beschwerdeschrift die Entscheidungen des kaiserlichen Amtes. Der Schwerpunkt der Anklage lag in den geforderten Roboten. So lange die verpflichteten Dörfer zum kaiserlichen Rentamt gehörten, bestand kein bestimmtes Maaß für die Roboten; sie beruhten „auf allergnädigstem Wohlgefallen.“ Mit der Veräußerung des Freirichtergutes Gellenau war die Veranlassung, Naturalroboten zu beanspruchen, ganz gefallen. Der Inhalt des der Commune Reinerz beim Verkauf des Vorwerks ausgefertigten Urbariums läßt nicht annehmen, daß die Bauern auf demselben zu Robotleistungen verpflichtet worden wären. Höchstens dürften die Robotpflichtigen von jener Zeit ab zu einer entsprechenden Abgabe an das kaiserliche Rentamt herangezogen worden sein.<sup>10</sup> Als jedoch Caspar Joseph von Alten 1684 die Dorfschaften an sich brachte, wurden die Robotleistungen genau festgesetzt. Der Bauer wurde verpflichtet, der Herrschaft wöchentlich 1½ Tag Roßrobot zu leisten, und zwar mit so viel Pferden, als er zur Bestellung seiner Wirthschaft hielt. Pferde, mit denen er vielleicht das Fuhrwesen trieb, kamen nicht in Betracht. Die Arbeitszeit war für den Tag auf zwölf Stunden festgesetzt worden. Die Herrschaft hatte kein Recht, die Roboten zu anticipiren, noch auf mehr als 1½ Tag zusammenkommen zulassen. Die Gärtner hatten in ebensoviel Zeit Handrobot zu verrichten. Eine Mehrleistung durfte ohne Entschädigung weder von ihnen noch von den Bauern beansprucht werden. Der zur Beschwerde erhobene Umstand, daß die Herrschaft auch auf den erst später dem Dominium einverleibten Bauergütern roboten ließ, wurde als ganz bedeutungslos bezeichnet, da es dem Bauer gleichgültig sein müsse, wo er arbeite, wenn nur von ihm nicht mehr verlangt würde, als er zu leisten schuldig sei. Zur Strafe ihrer Widersetzlichkeit in Betreff der seit längerer Zeit verweigerten Roboten wurden die Bauern und Gärtner durch den Ausspruch des kaiserlichen Amtes verpflichtet, außer den im Urbarium festgesetzten 1½ Tagen ein halbes Jahr lang zur Entschädigung für die Grundherrschaft noch wöchentlich einen halben Tag Nachrobot zu leisten. — Die Herrschaft hatte auf verschiedenen Auenflecken neue Häuser erbauen lassen, wodurch sich die Gemeinden, welche seither die Auenstücke als Weideplätze benutzen durften, beeinträchtigt glaubten. Die daraus erhobene Beschwerde wurde jedoch unter Hinweis auf einen früheren königlichen Appellations-Ausspruch, wonach die Herrschaft über ihren Grund und Boden frei verfügen könne, als unbegründet zurückgewiesen. — Ebenso wurde das Gravamen we-

---

<sup>10</sup> Im Urbarium der Herrschaft Hummel v. J. 1631 heißt es ausdrücklich, daß nach Verkauf der ehemals zum Schlosse Hummel gehörigen Vorwerke die alten Roß- und Handroboten aufgehört und dafür ein gewisses Geld gegeben wurde. *Anmerkung der Redaction.*

gen Erlegung von 20 Gulden zur Entschädigung für die an Dreidingstagen<sup>11</sup> den fungirenden Personen von der Herrschaft gewährte Bewirtung abgewiesen. Das kaiserliche Amt erklärte, diese Leistung sei durch die seitherige Observanz fundirt und schon vor der Alienation stets an das königliche Amt entrichtet worden. — Dagegen wurde zum Schutz der Unterthanen erklärt, daß die Herrschaft nicht befugt sei, bei Hochzeiten den Brautleuten nach Willkür eine Quantität Bier zu octroyiren; sondern es solle denselben freistehen, das Bier nach Bedarf zu entnehmen, allerdings aber aus der herrschaftlichen Brauerei. — Weiter wurde der Herrschaft auf Grund früherer Entscheidungen zwar zugestanden, von ihren Unterthanen, deren Söhne ein Handwerk erlernen wollten, das sogenannte Consensgeld zu fordern; jedoch sollte dasselbe ihrem Vermögen entsprechend sein und niemals den Betrag von vier Gulden übersteigen. — Die Inwohner, welche nicht Robot leisten durften, waren zwar nach dem Urbarium zur Erlegung von jährlich zwei Schock verpflichtet; allein die Herrschaft sollte kein Recht haben, diese Abgabe von alten, erwerbsunfähigen Leuten zu fordern. — Da das bei der Verheirathung eines Wittwers von der Herrschaft beanspruchte Consensgeld von 1 Guld. 30 Kreuz. nicht urbarienmäßig begründet war, sollte in diesem Punkte maßgebend sein was etwa in der Nachbarschaft gebräuchlich sei. — Die Herrschaft hatte zwar das Recht, obergerichtliche Strafen festzusetzen, jedoch wurde ihr mit Bezug auf die erhobene Beschwerde untersagt, den Unterthanen excedirende Geldbußen aufzuerlegen, oder sie mit Prügeln und allzu hartem Kerker zu traktiren, sondern sie dem Landesbrauch und dem Verbrechen nach „leidentlich und ohne Nachtheil und Schaden ihrer Gesundheit zu bestrafen.“ — In Bezug auf die Weigerung zur Besoldung der Hofwächter wurden die Klagenden auf ein Appellations-Erkenntniß verwiesen, das sie schon früher zu dieser Leistung verpflichtet hatte. — In der Beschwerde über die Loslösungstaxe entschied das kaiserliche Amt, daß der Grundobrigkeit eine bestimmte Regel nicht vorzuschreiben sei. Es wurde angenommen, daß sie schon selbst das Vermögen ihrer Unterthanen nach Billigkeit zur Verhütung deren Ruins zu consideriren wissen werde. So wurde auch hierin, wie schon in einigen anderen Punkten, die Willkür in amtlicher Form sanctionirt. — In gleicher Weise stellte man die Erhebung eines Entgeldes in das Belieben der Herrschaft, wenn sich Waisen nach auswärts vermieteten; jedoch wurde festgesetzt, daß nicht der Dienstbote, sondern der Brotherr desselben das Geld zu erlegen habe. — Das letzte, als ganz ungebürend bezeichnete Gravamen richtete sich gegen die Erhebung des sogenannten Fleischkreuzers, den die Herrschaft gepach-

---

<sup>11</sup> Jährlich dreimal abgehaltene Gerichtstage

tet hatte.<sup>12</sup> Diese Abgabe war landesherrlich, und die Unterthanen waren natürlich zu derselben verpflichtet, so lange sie nicht durch einen kaiserlichen Erlaß aufgehoben wurde. — Die Entscheidungen des kaiserlichen Amtes schlossen mit der Mahnung an die Unterthanen, künftig alle ihrer Grundherrschaft von der kaiserlichen Majestät käuflich überlassenen und in dem Kaufinstrument, Taxzettel und Urbarium ausgeworfenen Prästationen „bei unaußbleiblicher Leibs- und funffzig Reichsthaler Geldstraffe“ zu entrichten. Die Grundobrigkeit dagegen wurde ermahnet, „ihre Unterthanen jetzt und ins Künftige glimpflich und väterlich zu halten.“ Die entstandenen Gerichtskosten wurden nach dem Ausspruche des kaiserlichen Amtes compensirt.

Heinrich von Alten starb kinderlos. Die Erben des Gutes waren seine drei verheiratheten Schwestern: Anna Theresia, verehelichte Cirani, Anna Magdalena, vermählt an Georg von Ullersdorf auf Seifersdorf und Dürrkunuzendorf, welcher kaiserlicher Rath, Assessor und Mannrechts-Beisitzer der Grafschaft Glatz war, und Anna Johanna, verehelichte von Güsner. Magdalena von Ullersdorf übernahm das Gut für den Preis von 70 000 Gulden rheinländisch. Der älteren Schwester wurde das Drittel der Kaufsumme baar ausgezahlt, die jüngere erhielt eine Schuldverschreibung. Der betreffende Erbtheilungs-Vergleich datirt vom 21. Mai 1721. Als Beistände der Kontrahentinnen sind unterzeichnet: Ferdinand Heinrich, Graf von Neuhaus, und Johann Georg von Schenkendorf für die Käuferin, Franz von Tschischwitz und Johann Christoph von Werder für deren Schwestern.

Magdalena von Ullersdorf erlebte noch die Bedrängnisse der beiden ersten schlesischen Kriege. Die Gegend wurde abwechselnd bald von preußischen, bald von österreichischen Truppen besetzt oder von fouragirenden Heeresabtheilungen durchstreift. Das Dominium hatte besonders zu leiden. Einigemal wurde dasselbe von österreichischen Husaren geplündert. Die Besitzerin schätzte den angerichteten Schaden auf 4000 Gulden.<sup>13</sup> Der herrschaftliche Verwalter Melchior Cammler war wegen geringer Widersetzlichkeit gefangen nach Königgrätz abgeführt worden.<sup>14</sup>

Im Jahre 1741 wurde durch eine Commission die nothwendig gewordene Grenzregulirung zwischen den benachbarten Herrschaften von Nachod und Gellenau vorgenommen. O. G. Piccolomini, welcher nebst Magdalena von Ullersdorf die darüber aufgenommene Verhandlung

---

<sup>12</sup> Die Fleisch-Accise, pro Pfd. 1 Krz., wurde i. J. 1705 eingeführt und durch die Fleischkreuzer - Einrichtungs - Commission den Städten und Grundherrschaften um einen entsprechenden jährlichen Pachtschilling überlassen.

<sup>13</sup> Pfarrarchiv zu Lewin.

<sup>14</sup> Rathhäusliches Archiv zu Lewin



unterzeichnete, war nicht der Besitzer, sondern nur der Kurator der Herrschaft Nachod.

Die längst verwitwete Frau Magdalena von Ullersdorf hinterließ bei ihrem Tode 1745 das Gut Gellenau ihrem Sohne Johann George von Ullersdorf. Derselbe war Ordensritter der Maltheser und Canonicus bei der Kathedralkirche zu Königgrätz. Er vertauschte die stark verschuldete Herrschaft mit Herrn Franz Anton von Haugwitz und Pischkowitz gegen das demselben gehörende kleiner Gut Schönau bei Landeck. Herr von Haugwitz zahlte außer 100 Spezies-Dukaten Schlüsselgeld 54 000 Gulden heraus; dagegen übernahm der Canonicus ein für die Domkirche in Königgrätz auf den Gellenauer Gütern haftendes und zu seinem geistlichen Unterhalt wahrscheinlich von seiner Mutter fundirtes Kapital von 17 000 Gulden auf das Gut Schönau. Das Permutations - Instrument wurde von den Contrahenten und deren Beiständen zu Pischkowitz am 30. April 1748 vollzogen.

Franz Anton von Haugwitz übergab die Gellenauer Güter seinem Sohne Johann Wenzel von Haugwitz. Dieser erweiterte das Schloßgebäude durch den Anbau des westlichen Flügels. Von dessen drei Söhnen, Johann Anton, Johann Wenzel und Otto, die als „Grafen“ von Haugwitz auftreten, wurde Johann Wenzel, welcher Lieutenant des von Mahlen'schen Dragoner:Regiments war, im Jahre 1782 Besitzer der Herrschaft. In demselben Jahre richteten die robotpflichtigen Bauern, Gärtner und Häusler ein Promemoria an die königliche Kammer in Breslau, worin sie nachzuweisen versuchten, daß sie ihren Robotverpflichtungen in dem seither ausgeübten Umfange nicht mehr nachzukommen vermöchten. Sie beriefen sich hierbei auf ihre verschuldete Lage, in welche sie durch die Bedrängnisse des siebenjährigen und des bayerischen Erbfolgekrieges gekommen wären, und den darniederliegenden Leinwandhandel, wodurch ihnen der sonst durch die Weberei erworbene Nebenverdienst fast ganz entzogen worden sei. Daran knüpften sich noch mancherlei Beschwerden über einige andere von der Gutsherrschaft beanspruchte Leistungen, wobei jedoch zugestanden wurde, daß die selben, gleich den Roboten, seit alter Zeit existirten, und daß sowohl ihre Vorfahren als auch sie selbst seither hätten dabei bestehen können. Das ganze Schriftstück, das neben der durch die Zeitverhältnisse herabgedrückten Leistungsfähigkeit der herrschaftlichen Unterthanen auch ebenso deutlich die Unlust erkennen läßt, die nun einmal ,zu Recht bestehenden Verpflichtungen gegen die Gutsherrschaft überhaupt zu erfüllen, culminirte in dem Antrage: die Roß- und Handroboten und etwaigen Geldprästationen durch eine königliche Entscheidung herabzusetzen, beziehungsweise gänzlich aufzuheben. Die Erfolglosigkeit eines solchen Antrages war den vorhandenen

Documenten gegenüber selbstverständlich; die seit dem Jahre 1684 festgesetzten Roß- und Handroboten sind noch über 50 Jahre weiter geleistet worden.

Graf Wenzel von Haugwitz besaß die Herrschaft Gellenau nur bis 1788.<sup>15</sup> In diesem Jahre erwarb der königliche Justizrath Franz Bernhard von Mutius auf Atlwasser das Rittergut für den Preis von 85 000 Thaler. Er starb kinderlos im Jahre 1816. Die Erben seiner Güter waren seine Nichte, verehelichte Baronin von Plotho, und zwei Neffen, die beide als Cavallerieoffiziere im Befreiungskriege gekämpft hatten. Der ältere, Rittmeister und später Major Carl von Mutius, führte nach dem Tode des Onkels die Sequestration der Herrschaft Gellenau.<sup>16</sup> Erst im Jahre 1840 übernahm er das Gut zum eigenen Besitz für den Preis von 97 650 Thalern.

Wie anderwärts zumeist schon viel früher, wurde auch auf der Gutsherrschaft Gellenau in Bezug auf die Robotleistungen zwischen dem Berechtigten und den Verpflichteten endlich eine neue und bessere Ordnung der Verhältnisse herbeigeführt. Aeltere Leute erinnern sich noch, wie gering oft die Bauern, wenn sie einen Robottag gehabt hatten, hinterher, natürlich nicht ohne schadenfrohen Hintergedanken, ihre geleisteten Arbeiten nach Quantität und Qualität selbst taxirten. Wie weit mochte also der wirkliche Gewinn eines Hofetages für den Gutsherrn von dem Nutzen entfernt sein, den er ihm hätte bringen können und sollen! Darum war ee wie überall, so auch hier ein gegenseitiger Gewinn, daß endlich durch Uebereinkommen die Robotdienste abgelöst und in eine bestimmte Abgabe umgewandelt wurden. Die Ablösungsverträge wurden im Jahre 1835 mit der Bauernschaft und 1844 mit den übrigen Stellenbesitzern abgeschlossen und von der Königlichen General = Commission bestätigt. Danach wurden die seitherigen Spanndienste der Bauern und die Handroboten der sonstigen Stellenbesitzer baar vergütet und zwar: 1 in Gellenau: a) die Spanndienste mit jährlich 223 Thlr. 21 sgr. 11 pf., b) die Handrobot mit 68 Thlr. 20 sgr.; 2. in Tanz: a.) die Spanndienste mit 191 Thlr. 17 sgr. 3 pf., b) die Handrobot mit 81 Thlr. 22 sgr.; 3. in Tassau : a) die Spanndienste mit 212 Thlr. 1 sgr. 2 pf., b) die Handrobot mit 56 Thlr. 24 sgr.; 4. in Järker: a) die Spanndienste mit 105 Thlr. 3 pf., b) die Handrobot mit 69 Thlr. 26 sgr.; 5. in Groß-Georgsdorf: a) die Spanndienste mit 70 Thlr. 2 sgr. 6 pf., b) .die Handrobot mit 110 Thlr. 21 sgr.; 6. in Klein-Georgsdorf: a) die Spanndienste mit 57 Thlr. .21 sgr. 6 pf., b) die Handrobot mit 46 Thlr. 6 sgr. 9 pf.; 7. in Sackisch: a) die

---

<sup>15</sup> Nach Kögler's handschriftl. Notizen aus Rengersdorfer Acten verkaufte Johann Wenzel von Haugwitz schon 1785 die Herrschaft Gellenau dem Rittmeister von Ohlen, welcher sie alsdann 1787 dem Justizrath von Mutius veräußerte. Anm. der Redaction.

<sup>16</sup> Der jüngere Bruder war der spätere General der Cavallerie und commandirende General des sechsten Armeecorps, der 1866 nach Beendigung des Krieges gegen Oesterreich zu Austerlitz in Mähren starb.

Spanndienste mit 339 Thlr. 26 sgr., b) die Handrobot mit 120 Thlr. 6 sgr. 8 pf. Also die Summa der nunmehrigen jährlichen Robotrenten: 1754 Thlr. 7 sgr. Dazu kamen noch 60 Thaler jährliche Geldrente von der Schloßmühle zu Gellenau, mit welchem Betrage die seither geleisteten Naturalabgaben im Jahre 1837 abgelöst wurden. Die auf der Niedermühle zu Gellenau und den Mühlen zu Sackisch und Tassau haftenden Reallasten waren schon früher in baaren Beträgen reluiert worden. Es war den Verpflichteten anheimgegeben, sich durch Erlegung des fünf- und zwanzigfachen Betrages der jährlichen Robotrente von dieser Abgabe gänzlich zu befreien. Von mehreren Besitzern aus Sackisch, Tanz, Tassau und Klein-Georgsdorf wurde hiervon Gebrauch gemacht und ein Ablösungscapital von 3980 Thlr. 18 sgr. 4 pf. bezahlt.

Infolge der Errichtung der Königlichen Rentenbanken im Jahre 1850 wurden auf Antrag des Majors Herrn von Mutius noch in demselben Jahre die Recessen zur Ablösung aller für die Grundherrschaft auf den Besitzungen der Verpflichteten haftenden Reallasten durch die königliche General-Commission abgeschlossen. Zur Ablösung gelangten die Erb- und Grundzinsen, das Flößholzgeld, die Robotrente und der Forsthafer. Auf verschiedene kleinere Leistungen, als Jagd- und Wachegelder, Schutz- und Ackergeld, Handwerkszinsen und Besitzveränderungsabgaben hatte die Grundherrschaft Verzicht geleistet, weshalb dieselben bei der Ablösung außer Betracht blieben. Laut Receß verpflichteten sich die Censiten zur Zahlung von  $\frac{9}{10}$  der stipulirten Rente, wonach die Ablösung in  $56\frac{1}{12}$  Jahren vollendet ist. Die an den berechtigten Gutsherrn, Major v. Mutius, in Rentenbriefen überwiesenen Entschädigungscapitale betragen für die Gemeinde Järker 4675 Thlr., für die Gemeinde Tassau 7550 Thlr., für die Gemeinde Gr.=Georgsdorf 4810 Thlr., für die Gemeinde Sackisch 10 280 Thlr., für die Gemeinde Gellenau 11 930 Thlr., für die Gemeinde Tanz 7000 Thlr., für die Gemeinde Kl.-Georgsdorf 2445 Thlr., also in Summa 48 690 Thlr. Die darüber liegenden kleinen Beträge in Höhe von 68 Thlr. 7 sgr. 11 pf. wurden ihm baar ausgezahlt.

Mit den Mühlenbesitzern zu Gellenau, Sackisch und Järker wurden Separatverträge abgeschlossen, weshalb das Entschädigungscapital für die Ablösung der auf den Mühlengrundstücken haftenden Reallasten in den obigen Summen nicht inbegriffen ist.

Das Ablösungswerk war von den Verpflichteten vielfach mit Mißtrauen und Unzufriedenheit angesehen worden. Ausnahmelos beklagte sich jeder über die Höhe der festgesetzten Zahlungsquote. Früher war man oft genug mit der Rente ganz oder theilweise im Rest geblieben; nunmehr sollte sie mit den königlichen Steuern erhoben, mithin pünktlich gezahlt werden. Die in entgegenkommender Weise vom

Gutsherrn bewilligten Erlasse wurden mißdeutet und gaben wohl manchen gar Veranlassung, die Ansprüche desselben überhaupt zu bezweifeln. „Der Herr hat seine Forderungen all uns verkauft, weil sie nicht recht begründet sind; gar nichts brauchen wir zu zahlen!“ riefen unter dem in jener Zeit noch nachwirkenden Eindruck mißverständener Freiheitsideen in unverständiger Weise nicht wenige. Leider ließ sich die größere Menge irre leiten. Man verweigerte beharrlich die Zahlung der Rente in der neu eingeführten Weise, bis endlich im Monat September 1851 eines Sonntags ein militärisches Executions-Commando von 50 Mann Infanterie und 50 Husaren ganz unerwartet in Gellenau einrückte. Es ist später behauptet worden, daß eine solch energische Maßregel nicht erforderlich gewesen wäre. Der Einzug des Militär-Commando's war natürlich ein sensationelles Ereigniß und mochte nach außenhin über die Landbevölkerung der hiesigen Gegend die schlimmsten Vorstellungen erregen. Die Execution nahm den ruhigsten Verlauf, denn innerhalb zwei Tagen hatte man die verweigerten Renten berichtigt. Die Kosten der Inquartierung mußten von den beteiligten Gemeinden getragen werden.

Major von Mutius schenkte laut der am 1. März 1850 ausgestellten Urkunde das Rittergut Gellenau seinem Sohne, dem gegenwärtigen Besitzer, Rittmeister und Landesältesten Hans von Mutius. Die Eintragung im Hypothekenbuche erfolgte jedoch erst 1860 nach dem Tode des Vaters, der sich in den letzten Jahren hauptsächlich auf seinem Gute in Altwasser aufhielt. Durch den Neubau des östlichen Schloßflügels mit dem Thurme im Jahre 1850 und der das Jahr darauf im Rohbau aufgeführten Dominalgebäude, genannt der Carlshof, erhielt das Rittergut Gellenau äußere Vorzüge, die es noch mehr als ein ansehnliches Besitzthum erscheinen lassen. Die reichen Obstpflanzungen und die vom gegenwärtigen Besitzer in der Umgebung des Schlosses geschaffenen Parkanlagen mit dem Teiche machen dasselbe zu einem recht angenehmen Wohnsitze.

Das Schloß Gellenau hat seit der Vermählung des Herrn von Mutius mit der Tochter des früheren Cultusministers von Bethmann-Holweg nicht selten hohen Besuch beherbergt; ein ganz besonderes Blatt dürfte jedoch in der Schloßchronik des Jahres 1856 der Anwesenheit Sr. Kaiserl. und Königl. Hoheit, des jetzigen Kronprinzen Friedrich Wilhelm gewidmet sein, der in Begleitung unseres hochberühmten Generalstabs-Chefs von Moltke zu eintägigem Besuch in Gellenau erschien.

Im Jahre 1856 erfolgte auf Antrag des Herrn von Mutius die Ablösung des letzten, fast in Vergessenheit gekommenen Dominalrechtes. Es war das Recht der Schafhütung auf den Rustikalstellen zu Gellenau, Tanz, Groß-Georgsdorf und Sackisch. Man verwilligte sich umso unlie-

ber zur Auszahlung des Entschädigungscapitals, weil das Recht seit langer Zeit nicht mehr ausgeübt worden war.

Mit dem Aufhören der Leinwandfabrikation in der hiesigen Gegend wurden auch die herrschaftlichen Bleichen außer Betrieb gesetzt. Eine derselben dient jetzt als Wohnhaus für die beim Dominium beschäftigten Arbeiterfamilien, die anderen wurden abgetragen. In der ehemaligen Mangel<sup>17</sup> und Appreturanstalt ist gegenwärtig die Käserei, und das Trockenhaus ist in eine Scheuer umgewandelt worden.

Infolge der Herstellung der Parkanlagen am Schloßplatz wurden die früher über denselben führenden Communicationswege nach Tanz und Groß-Georgsdorf oberhalb des Schlosses beziehungsweise unterhalb des Carlshofes verlegt. Durch die Verlegung des Weges nach Tanz war die Abtragung der alten herrschaftlichen Brauerei nothwendig geworden. Sie wurde 1868 niedergerissen und nicht wieder aufgebaut.

Von der auf dem Steinberge in der Nähe des Schlosses gelegenen Mooshütte ist nur der Name übrig geblieben. Herr v. Mutius hat daraus ein freundlich ausgestattetes Lusthäuschen herstellen lassen. Dasselbe dient nicht, wie die frühere Mooshütte, zur allgemeinen Benutzung, ist aber wegen seiner reizenden Lage ein beliebter Ausflugspunkt der Cudowaer Kurgäste.

Herr von Mutius benutzt Gellenau zum Sommeraufenthalt und widmet sich hier in ländlicher Zurückgezogenheit der Bewirthschaftung seines Gutes. Seine Gemahlin genießt den wohlbegründeten Ruf einer stillen Wohlthäterin der Armen. Im October siedelt die Familie regelmäßig nach Altwasser über.

*Erschienen in der "Vierteljahresschrift der Geschichte und Heimatkunde der Grafschaft Glatz", II. Jahrgang 1882/83 Seiten 286-299*

---

<sup>17</sup> Erbaut im Jahre 1793